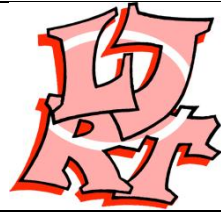


## Beschluss

Sitzung: 39. Vollversammlung

am: 28.11.2015



zu TOP

07

Thema: Positionspapier zum Entwurf „Kommunales Leitbild“ der Thüringer Landesregierung

### Beschluss:

1. Die Stellungnahme wird beschlossen.
2. Der Vorstand wird beauftragt, die Stellungnahme in seinen jugendpolitischen Gesprächen und der Öffentlichkeit vorzustellen.
3. Die AG Gebietsreform wird beauftragt, das Positionspapier aus jugendpolitischer Sicht zu qualifizieren und den Prozess der Gebietsreform zu begleiten.

### Abstimmung:

Ja: 44                      Nein: 0                      Enthaltung: 13

Der Landesjugendring Thüringen begrüßt grundsätzlich das Vorhaben der Landesregierung, die Gemeinde- und Verwaltungsstrukturen auf deren Effektivität in der Aufgabenwahrnehmung und die Leistungsfähigkeit der Daseinsvorsorge zu prüfen und Vorschläge für deren Verbesserung zu erarbeiten und zu beschließen.

Entscheidend für ein Gelingen eines solchen Reformvorhabens ist es jedoch, dass die Wahrnehmung der Aufgaben der Städte, Gemeinden und Landkreise nicht unter den Reformen leidet. Außerdem ist die Möglichkeit einer Mitbestimmung der Einwohner in diesem Reformprozess zwingend geboten.

Für eine Reform sieht der Landesjugendring Thüringen daher folgende Punkte als maßgeblich an:

I.

Am Beginn einer Gemeinde- und Verwaltungsreform muss eine **Funktionalreform** stehen. Bevor Mindesteinwohnzahlen für Gebietskörperschaften festgelegt werden, bedarf es einer umfassenden Diskussion darüber, welche Aufgaben künftig durch die verschiedenen Gebietskörperschaften zu erfüllen sind. Die Zuständigkeiten der Verwaltungsebenen müssen im Vorfeld geklärt werden. Erst dann kann die Größe einer Gebietskörperschaft festgelegt werden, um die an sie gestellten Aufgaben erfüllen zu können. Dabei muss auch die Frage beantwortet werden, ob das Thüringer Landesverwaltungsamt als zentrale Mittelbehörde erhalten bleiben muss und kann.

II.

Um tatsächlich zukunftsfähige Gemeinde- und Verwaltungsstrukturen dauerhaft zu sichern, ist bei jeder Reform das **Konnexitätsprinzip**<sup>1</sup> zwingend einzuhalten. Es dürfen keine Aufgaben ohne entsprechende Finanzmittel übertragen werden. Es bedarf daher im Vorfeld einer umfassenden Analyse des Finanzbedarfes der Städte, Gemeinden und Landkreise. Im Rahmen einer Gemeinde- und Verwaltungsreform sind dann die entsprechenden Rahmenbedingungen für eine tatsächliche langfristige finanzielle Leistungsfähigkeit zu schaffen.

III.

Für eine Gemeinde- und Landkreisreform sind die Ziele des Raumordnungsgesetzes maßgeblich. Dies bedeutet, dass eine Reform eine **„nachhaltige Raumentwicklung“** gewährleisten soll, „die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den

---

<sup>1</sup> Wenn durch den Freistaat Aufgaben auf Gebietskörperschaften übertragen werden und deren Erfüllung zu Mehrausgaben führt, muss der Freistaat die Kosten hierfür decken:

**§ 3 der Thüringer Kommunalordnung**

(1) Die Gemeinden können durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes verpflichtet werden, bestimmte öffentliche Aufgaben des Staates oder anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts zu erfüllen (...).

(2) Bei der Übertragung von Aufgaben (...) sind gleichzeitig die notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Teilräumen führt.“<sup>2</sup> Dabei sind die **Oberzentren und Mittelzentren** mit Teilfunktion eines Oberzentrums zu stärken, um eine gute Erreichbarkeit der Leistungen der Daseinsvorsorge zu ermöglichen.

IV.

Um eine umfassende Partizipation der Einwohner zu gewährleisten, ist es erforderlich, in allen Gebietskörperschaften, in denen Änderungen der Gebietsgrenzen oder gänzliche Neugliederungen vorgesehen sind, **Bürgerentscheide** sowie auf Landesebene ein **Volksentscheid** über das gesamte Reformvorhaben durchzuführen. Dies sichert das „identitätsstiftende Gefühl der Zugehörigkeit“, wie es im Leitbild selbst heißt. Daher sollen auch lokale und regionale **identitätsstiftende Bindungen** durch eine Reform nicht beeinträchtigt werden. Darüber hinaus müssen freiwillige Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in jedem Falle Vorrang haben.

---

<sup>2</sup> § 1, Abs. 1 Raumordnungsgesetz